

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

153. Stück, 01.11.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Novbr. 1926.) 153. Stück.

Inhalt:

- Nr. 232. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1926 zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.
 Nr. 233. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1926, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Nr. 232.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Oldenburg, den 27. Oktober 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt I Seite 343) wird für den Freistaat Oldenburg verordnet:

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zum Umtausch von Markanleihen alten Besitzes der oldenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände und der ihnen gleichgestellten anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften wird bis zum 30. November 1926 verlängert.

Oldenburg, den 27. Oktober 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Nr. 233.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches.

Oldenburg, den 27. Oktober 1926.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Reichsrats tritt das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe, vom 1. Januar 1927 ab anstelle der zur Zeit geltenden 5. Ausgabe in Kraft.

Hierzu erläßt das Ministerium

a. die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Arzneimittel, die beim Inkrafttreten des D.A.B. 6. Ausgabe in den Apotheken vorhanden sind und den neuen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. März 1927 vorrätig gehalten und verabsolgt werden.

Es ist den Apothekern gestattet, bereits vom Erscheinen des neuen Arzneibuches ab die den Anforderungen desselben entsprechenden Arzneimittel vorrätig zu halten und zu verabsolgen.

2. Die zu maßanalytischen Bestimmungen dienenden und nicht amtlich geprüften und beglaubigten Meßgeräte dürfen noch bis 31. Dezember 1929 verwendet werden. Soweit diese nach dem Mohrschen System geeicht sind, dürfen sie bei maßanalytischen Bestimmungen nicht neben amtlich geprüften und beglaubigten Meßgeräten benutzt werden. In den während dieser Übergangszeit neu errichteten Apotheken sowie nach dem 1. Januar 1930 auch in allen übrigen Apotheken dürfen bei maßanalytischen Bestimmungen nur amtlich geprüfte und beglaubigte Meßgeräte verwendet werden.

3. Die der bisherigen amtlichen Bezeichnung entsprechenden Aufschriften auf den Behältnissen können bis auf weiteres beibehalten werden. In den nach dem Inkrafttreten des Arzneibuches 6. Ausgabe neu errichteten Apotheken dürfen nur die neuen amtlichen Bezeichnungen auf den Behältnissen angebracht sein.

4. In bestehenden Apotheken dürfen die Gefäße der Reagenzien, die die bisher übliche Bezeichnung des Reagenz mit dem lateinischen Namen tragen, bis auf weiteres beibehalten werden.

b. die nachstehenden Einführungsbestimmungen:

1. Vom 1. Januar 1927 ab muß in jeder Voll-, Zweig-, Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheke mindestens ein Deutsches Arzneibuch vorhanden sein.

Es ist erwünscht, daß selbstdispensierende Tierärzte gleichfalls im Besitz des neuen Arzneibuches sind.

Es wird dringend empfohlen, daß die Apothekenvorstände sich das neue Arzneibuch bereits unmittelbar nach seinem Erscheinen beschaffen.

2. Zur Bestimmung der Dichte, sofern diese vermittels der Mohrschen Wage vorgenommen wird, sind neue Gewichte zu beschaffen.

3. Zur Messung der Temperaturen dürfen nur amtlich geprüfte und beglaubigte Thermometer verwendet werden.

4. Die Siebe dürfen nicht aus Kupfer-, Messing- oder Bronzedraht gefertigt sein.

5. Bei Anfertigung von Arzneien ist der in den „Allgemeinen Bestimmungen“ unter Ziffer 14 erwähnte Normaltropfenzähler zu verwenden.

6. Zur Herstellung der Extrakte ist ein Apparat zum Eindampfen im luftverdünnten Raume zu verwenden. Soweit die hierzu erforderlichen Einrichtungen (insbesondere der Wasserdruck) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu beschaffen sind, sind die Extrakte aus einer Apotheke zu beziehen, die zu ihrer Herstellung nach dem neuen Verfahren in der Lage ist.

7. Die Vorschrift in der Neuausgabe des Arzneibuches, daß Schweinerotlauf- und Geflügelcholeraferum nur in den Handel gebracht werden dürfen, nachdem sie in den amt-

lichen Prüfungsstellen auf ihren Gehalt, ihre Unschädlichkeit usw. geprüft und zum Verkauf zugelassen worden sind, findet auf die Sera keine Anwendung, die in einer anderen als dort angegebenen amtlichen Stelle geprüft sind, wenn sie unmittelbar an Tierärzte abgegeben werden.

8. Für diejenigen Reagenzien, die in gebrauchsfertigem Zustand im Verkehrsraum aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.

9. Die Reagenzien für ärztliche Untersuchungen (Anlage IV) brauchen nicht vorrätig gehalten zu werden.

10. Bis auf weiteres gelten die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, V. Ausgabe, bezüglich der Folia Digitalis und Tinctura Digitalis.

Zusammenstellung der zur Prüfung der Arzneimittel und zu maÑanalytischen Bestimmungen notwendigen Geräte sowie der sonst im Laboratorium benötigten Apparate usw.

Ein MeÑkolben zu 1 Liter,
 ein " " 500 ccm,
 ein " " 100 " ,
 ein " " 50 " ,
 ein Kassiafölbchen von 100 ccm Inhalt (nach Ziffer 15 der Allgemeinen Bestimmungen),
 ein Äzethlierungsfölbchen (nach Ziffer 15 der Allgemeinen Bestimmungen),
 sechs Vollpipetten von 5, 10, 20, 25, 30 und 50 ccm,
 zwei MeÑpipetten von 5 und 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgeteilt,
 zwei Büretten von 25 bis 50 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgeteilt, mit Glasverschluß,

eine Feinbürette von 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{50}$ ccm abgeteilt,
mit Glasverschluß.

(Nach Ziffer 22 Abs. 3d der Allgemeinen Bestimmungen),

Scheidetrichter von 200, 500, 1000, 2000 ccm Inhalt,

drei Glaszylinder mit eingeriebenem Glasstopfen von 100,
200 und 300 ccm Inhalt, in $\frac{1}{1}$ ccm abgeteilt,

ein Glaszylinder mit eingeriebenem Glasstopfen von 50 ccm
Inhalt, in $\frac{1}{1}$ ccm abgeteilt, dessen Gradeinteilung
14 cm lang ist,

ein Glaszylinder mit eingeriebenem Glasstopfen von 25 ccm
Inhalt, in 0,1 ccm abgeteilt,

Kolben mit eingeriebenem Glasstopfen von etwa 100 ccm
Inhalt,

Glasflaschen mit eingeriebenem Glasstopfen von etwa 200 ccm
Inhalt,

mehrere Siedekolben, Kolben aus Jenaer Glas, sowie meh-
rere Bechergläser verschiedener Größe,

Glaschälchen, darunter zylindrisch geformte von 4 cm Durch-
messer und 2 cm Höhe,

Porzellanschalen verschiedener Größe,

Trichter verschiedener Größe,

Probierrohre von 15 mm Weite, Uhrgläser mit Klemme,

Porzellantiegel verschiedener Größe,

ein Glaskühler, etwa 55 cm langer, dessen Mantel etwa
22 cm lang ist,

mehrere Glasrohre aus Kaliglas, mindestens 75 cm lang
und ungefähr 5 mm weit,

Glasstäbe,

ein Platindraht und ein Platinblech,

ein Kupferblech,

ein Siedethermometer, amtlich geprüft und beglaubigt,

eine Einrichtung zur Bestimmung des Schmelzpunktes,

eine Einrichtung zur Bestimmung des Siedepunktes und der Alkoholzahl,
 eine Wage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen, die bei 100 g Belastung noch 0,001 g erkennen läßt,
 ein Exsikkator,
 ein Trockenschrank,
 eine Einrichtung zum Trocknen über gebranntem Kalk,
 ein Perkulator,
 eine Einrichtung zum Destillieren im luftverdünnten Raume,
 ein Mikroskop, das eine mindestens 350fache Linearvergrößerung leistet und mit einem Okularmikrometer ausgestattet ist,
 eine Lupe mit 6facher Linearvergrößerung.

Oldenburg, den 27. Oktober 1926.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.